

Besondere Bedingung Nr.4547

Gemeinde-Rechtsschutz

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1994).

2. Wer ist versichert ?

Versicherungsnehmer ist die Gemeinde, mitversichert sind der Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Gemeinderäte, die Gemeindevertreter sowie sämtliche Gemeindebediensteten während der Ausübung ihrer Tätigkeit als Funktionäre oder Dienstnehmer der Gemeindeverwaltung (einschließlich den Funktionären und Bediensteten der gemeindeeigenen Versorgungsbetriebe wie z.B.: Kindergärten, Schulen, Bauhof, Müllabfuhr, Wasserver- und entsorgungsanlagen).

Hinweis:

Gemäß Artikel 7.2.1. besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Streitigkeiten der Mitversicherten untereinander sowie der Mitversicherten gegen den Versicherungsnehmer.

3. Was ist versichert ?

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3.)

Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens.

Über den Umfang des Artikel 19.1.3. hinaus besteht für die Gemeinde bzw. ihren Bürgermeister im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gemeinde Versicherungsschutz auch für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhaltes.

Der Versicherungsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen besteht nicht, wenn und soweit die Abwehr des Schadenersatzanspruches im Rahmen einer anderen aufrechten Versicherung unter Versicherungsschutz steht.

3.2 Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3.)

Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen.

Über den Umfang des Artikel 19.2.2. hinaus besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn anlässlich eines Strafverfahrens wegen folgender Delikte ein rechtskräftiger Freispruch bzw. die Einstellung des Verfahrens erfolgt:

§	133	StGB	Veruntreuung
§	134	StGB	Unterschlagung
§	146	StGB	Betrug
§	153	StGB	Untreue
§§	223 - 225	StGB	Urkundendelikte
§§	227 - 231	StGB	Urkundendelikte
§§	302 - 311	StGB	Strafbare Verletzung der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen
§	313	StGB	Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung

Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines der genannten Vorsatzdelikte sind die vom Versicherer allenfalls erbrachten Leistungen (z.B.: Sachverständigengebühren, Zeugengebühren, usw.) zurückzuzahlen, wobei eine Kostentragungspflicht für Rechtsanwalts honorare in diesem Fall nicht einmal vorschussweise besteht.

4. Änderung der Tarifierungsmerkmale

Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifierungsmerkmale. Der Versicherungsnehmer ist im Sinne von Artikel 13.2. verpflichtet, eine Änderung dieser Tarifierungsmerkmale (z.B. Anzahl der Gemeindebediensteten) zwecks Neufestsetzung der Prämie längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.

5. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20%, mindestens aber 1% der Versicherungssumme.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4.) bzw. verpflichtet (Artikel 10.5.), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 voll.